



AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

FH bfi Wien GmbH  
vertreten durch:  
Mag.<sup>a</sup> Schiessl-Foggensteiner  
Wohlmuthstraße 22  
1020 Wien

GZ: I/FH-186/2022  
20220713\_Bescheid\_Erhkz015\_ÄA0702\_BaFTM  
Wien, am 01.08.2022

### Bescheid

Aufgrund der vom FH bfi Wien GmbH erstatteten Bekanntgabe der bescheidrelevanter Änderung vom 27.06.2022 ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 27.07.2022, genehmigt vom hierfür zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß § 25 Abs. 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, mit Schreiben vom 02.08.2022, von Amts wegen folgender

### Spruch

Der Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012 mit GZ: FH12020022, wird gemäß 25 Abs. 4 HS-QSG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 2 Z 1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021), wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des FH-Bachelorstudiengang „Film-, TV- und Medienproduktion“ (Stgkz 0702) wird in „Produktionsmanagement Film, TV und Streaming“ geändert. Die Änderung der Bezeichnung FH-Bachelorstudiengang gilt ab dem Studienjahr 2023/24 für die mit Wintersemester 2023/24 startende Anfänger\*innenkohorte.
2. Alle von diesen Änderungen nicht betroffenen Inhalte des oben angeführten Bescheids (GZ FH12020022 vom 09.05.2022) sowie allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellter Änderungsbescheide bleiben unverändert gültig.

### Begründung

Sachverhalt:

Der FH-Bachelorstudiengang „Film-, TV- und Medienproduktion“ (Stgkz 0702) war Teil des institutionellen Akkreditierungsbescheids vom 09.05.2022, mit GZ FH12020022. Mit – als „Bekanntgabe der Änderung der Studiengangsbezeichnung gemäß § 14 Abs. 2 AkkVO“ bezeichnetem – Schreiben vom 27.06.2022 teilte die FH bfi Wien GmbH die Änderung der Bezeichnung des FH-Bachelorstudiengang Stgkz 0702 in „Produktionsmanagement Film, TV und Streaming“ mit.

Im Schreiben wird darauf verwiesen, dass die neue Bezeichnung stärker den Kompetenzerwerb zum Management der Produktion und nicht die technische oder künstlerische Produktion von Film verdeutlicht. Die geänderte Studiengangsbezeichnung führt zu einer deutlicheren

Abgrenzung zum 2020 mit Bescheid vom 09.06.2020 mit GZ: I/B015-5/2020 akkreditierten FH-Bachelorstudiengang „Interactive Media and Games Business“ (Stgkz 0865).

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG, der auf Privatuniversitäten/-hochschulen und Fachhochschulen gleichermaßen zur Anwendung kommt, ist der Akkreditierungsbescheid einer Bildungseinrichtung bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen oder abzuändern, wobei der Bescheid mit Auflagen erteilt werden kann. Anderes gilt hinsichtlich der Bezeichnung des Studiengangs sowie der Bezeichnung der Bildungseinrichtung; darauf bezogene Änderungen sind der AQ Austria (lediglich) bekannt zu geben, die den Bescheid in der Folge von Amts wegen zu ändern hat. Ob eine Änderung bescheidrelevant im Sinne von § 25 Abs. 4 HS-QSG ist, wird für Fachhochschulen in § 14 FH-AkkVO 2021 näher spezifiziert. Die Änderung der Bezeichnung des FH-Studiengangs wird dabei in Abs. 2 Z 1 dieser Bestimmung als relevanter Umstand genannt. Die FH bfi Wien GmbH legt in der Information an die AQ Austria glaubhaft und dem Sachverhalt angemessen die Beweggründe für die Änderung der Bezeichnung des FH-Studiengangs dar. Die Änderung der Bezeichnung des FH-Bachelorstudiengangs „Film-, TV- und Medienproduktion“ (Stgkz 0702) in „Produktionsmanagement Film, TV und Streaming“ geht nicht mit einer Änderung des Studienplans, die das Profil und die damit verbunden intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene einher. Es war daher spruchgemäß vorzugehen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger  
(Präsident)



.....